

ferenziert geregelt. Grundsätzlich muss für den Familiennachzug zu einem Ausländer dieser selbst eine → Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und über ausreichenden Wohnraum verfügen (§§ 29 f. AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten des Ausländers wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft eigenständig und unabhängig vom Zweck des Familiennachzugs verlängert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens 2 Jahre rechtmäßig in Deutschland bestanden hat oder wenn die Ehe durch den Tod des Ausländers beendet wurde (§ 31 AufenthG). Einem in Deutschland geborenen Kind ist die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Mutter eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt (§ 33 AufenthG). Die einem in Deutschland geborenen Kind oder einem nachgezogenen Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis ist zu verlängern, solange ein pers. sorgereberechtigtes Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt (§ 34 AufenthG). Sonstigen Familienangehörigen kann zum Zwecke des Familiennachzugs die Aufenthaltserlaubnis nur in außergewöhnlichen Härtefällen erteilt werden (§ 36 AufenthG). Selbst wenn die Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis wegen Familiennachzuges nicht erfüllt sind, können die betroffenen Personen aus anderen Rechtsgründen (zB wegen eines Studiums) eine Aufenthaltserlaubnis erlangen. Durch Gesetz v. 12.7.2018 (BGBl. 2018 I 1147) wurde in § 36a AufenthG der → Familiennachzug von subsidiär Schutzberechtigten völlig neu geregelt. Ohne Rechtsanspruch kann der Familiennachzug minderjährigen Kindern oder Ehegatten sowie Eltern minderjähriger Flüchtlinge gewährt werden. Hierfür besteht eine Beschränkung auf 1000 Personen im Monat (§ 36a II 2 AufenthG). Vom Familiennachzug zu unterscheiden ist das sogenannte → Familienasyl; Ehegatten, Kinder und Eltern un- / nicht anerkannter Asylberechtigter werden grundsätzlich ebenfalls als Asylberechtigter anerkannt und erhalten dann wie die originär Asylberechtigten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 I AufenthG.

3. Voraussetzung einer Aufenthaltserlaubnis sind stets Erfüllung des Passpflicht (→ Pass), Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit, Nichtvorliegen eines Ausweisungsgrundes und Nichtvorliegen von Gründen, die die Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen oder gefährden. Grundsätzlich muss auch stets der Lebensunterhalt des um Aufenthaltserlaubnis nachsuchenden Ausländers gesichert sein; hiervon bestehen Ausnahmen insbes. beim → Familiennachzug (s. 2d).

4. Eine Aufenthaltserlaubnis erlischt ua mit Ablauf ihrer Geltungsdauer, Rücknahme (→ Verwaltungsakt, 6), Widerruf oder längere Ausreise. Die Gründe für den Widerruf einer Aufenthaltserlaubnis sind in § 52 AufenthG abschließend geregelt; wichtigster Wi-

derrufsgrund ist der Widerruf der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung. Nach Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis ist der Ausländer zur → Ausreise verpflichtet. Der zur Ausreise verpflichtete Ausländer hat Deutschland unverzüglich oder bis zum Ablauf einer ihm gesetzten Ausreisepflicht zu verlassen; reist der Ausländer in diesen Fällen nicht freiwillig aus, ist abzuschleppen (→ Abschiebung). Die Aufenthaltserlaubnis schützt auch nicht vor → Ausweisung, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Aufenthaltsgesetz

→ Aufenthaltsrecht. Das Aufenthaltsgesetz löst das frühere Ausländergesetz ab.

Aufenthaltsgestattung

ist ein Begriff des → Asylrechts. Einem → Ausländer, der um → Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt in Deutschland gestattet (§ 55 AsylG (→ Asylgesetz)). Die Aufenthaltsgestattung kann räumlich beschränkt und mit bestimmten Auflagen verbunden werden. Gleiches gilt für → Flüchtlinge iSd Genfer Abkommens bis zu ihrer Anerkennung. Die Aufenthaltsgestattung ist kein → Aufenthaltstitel iS und begründet als solche kein eigenes Recht zum Aufenthalt. Anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge erhalten eine → Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz (→ Ausländer, 3).

Aufenthaltstort

→ Wohnsitz.

Aufenthaltsrecht

1. Aufenthaltsrecht bezeichnet all diejenigen Rechtsnormen, die das Recht derjenigen → Ausländer regeln, die nicht Bürger der → Europäischen Union (EU) sind. Die wesentlichen Regelungen sind im Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) v. 30.7.2004 in der Fassung der Bek. v. 25.2.2008 (BGBl. 2008 I 162) geregelt. Für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU gilt das → Freizügigkeitsgesetz; ferner gibt es besondere Regelungen für Ausländer aus der Türkei (Assoziationsabkommen v. 12.3.1963, BGBl. 1964 II 509). Eigene Regelungen gelten für → Flüchtlinge und Asylbewerber (→ Asyl; → Asylgesetz; → Asylrecht). Keine Anwendung findet das Aufenthaltsrecht ferner auf → Diplomaten (sa → Diplomatisches Vorrrecht). Das AufenthG löst das früher geltende Ausländergesetz ab. Zugleich bezeichnet Aufenthaltsrecht das → subjektive Recht des einzelnen Ausländers auf Aufenthalt.

2. Nach § 1 I AufenthG dient das AufenthG der Steuerung des Zuzugs von Ausländern nach Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen Deutschlands. Es regelt Ein-

Aufenthaltsregelung

132

reise, Aufenthalt, Erwerbstätigkeit und Integration von Ausländern.

3. Ausländer, die nicht Bürger eines Mitgliedsstaates der EU sind, dürfen nach dem AufenthG idR nur nach Deutschland einreisen, wenn sie einen anerkannten → Pass oder Passersatz besitzen (§ 3 AufenthG).

4. Ausländer bedürfen nach § 4 I AufenthG für die → Einreise und den Aufenthalt in Deutschland idR eines → Aufenthaltstitels; dies sind ein → Visum (§ 6 AufenthG), einer → Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG), einer → Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte (§ 18c AufenthG), einer → Blauen Karte EU (§ 18g AufenthG), einer → ICT-Karte (§ 19 AufenthG), einer → Mobilen-ICT-Karte (§ 19b AufenthG), einer → Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) oder einer → Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU (§ 9a AufenthG).

5. Ausländer, die einen Aufenthaltstitel besitzen, dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben, soweit nicht ein gesetzliches Verbot besteht; soweit die Ausübung einer Beschäftigung gesetzlich verboten oder beschränkt ist, bedarf es zu deren Ausübung einer besonderen Erlaubnis (§ 4a AufenthG). Der Zugang von Ausländern zur Ausbildung dient der internationalen Verständigung und der Sicherung des Bedarfs des deutschen Arbeitsmarktes (§§ 16 ff. AufenthG). Einem Ausländer wird zum Zweck des Vollzeitstudiums eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er von der betreffenden Bildungseinrichtung zugelassen wurde (§ 16b AufenthG). Aufenthaltserlaubnisse für ausländische Beschäftigte orientieren sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland; sie dient der Sicherung der Fachkräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme (§§ 18 ff. AufenthG). Einer Fachkraft mit Berufsausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 18 Monate zur Suche nach einem Arbeitsplatz erteilt werden (§ 20 AufenthG). Mit einer → Chancenkarte (§ 20a AufenthG) kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erteilt werden. Besondere Bestimmungen gelten für den Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 ff. AufenthG); anerkannten Asylbewerbern (→ Asyl; → Asylrecht; → Asylgesetz) und anerkannten → Flüchtlingen ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (s. o.).

6. Ein Beförderungunternehmer darf Ausländer nur nach Deutschland befördern, wenn sie im Besitz eines Passes oder eines erforderlichen Aufenthaltstitels sind (§§ 63 ff. AufenthG; sa → Einreise). Die → Integration der rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer ist gesetzlich geregelt (§§ 43 ff. AufenthG).

7. Wenn ein Ausländer den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt, ist er zur → Ausreise verpflichtet (§§ 50 ff. AufenthG), die gegebenenfalls durch → Abschiebung (§§ 58 ff. AufenthG) durchgesetzt werden kann.

8. Die Bundesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration (§§ 92 ff. AufenthG), nicht zu verwechseln mit dem → Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Aufenthaltsregelung

im Spannungs- und Verteidigungsfall → Katastrophenschutz.

Aufenthaltstitel

Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der → Europäischen Union sind, bedürfen für die → Einreise und den Aufenthalt in Deutschland eines Aufenthaltstitels (→ Ausländerrecht). Aufenthaltstitel sind → Visum, → Aufenthaltserlaubnis, → Blaue Karte EU, → ICT-Karte, → Mobile-ICT-Karte, → Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte und → Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU. Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels sind grundsätzlich Erfüllung der Passpflicht (→ Pass), Sicherstellung des Lebensunterhaltes, Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit, Nichtvorliegen eines Ausweisungsgrundes (→ Ausweisung) und Nichtvorliegen von Gründen, die die Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen oder gefährden. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU bedürfen für Einreise und Aufenthalt in Deutschland keines Aufenthaltstitels (→ Freizügigkeitsgesetz). Besondere Vorschriften gelten für Asylbewerber und → Flüchtlinge.

Aufforderung zu Straftaten

Wer einen anderen zur Begehung einer Straftat auffordert, kann sich dadurch in verschiedener Hinsicht selbst strafbar machen:

1. Nach den Regeln der → Anstiftung (§ 26 StGB): Führt der Auffordernde vorsätzlich den Tatentschluss des Haupttäters herbei und kommt es zur Begehung der Straftat, wird der Anstifter wie der Täter bestraft. Bei → Verbrechen ist auch eine versuchte Anstiftung strafbar (§ 30 StGB).

2. Nach dem Straftatbestand der Öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB): Er erfasst denjenigen, der öffentlich, in einer Versammlung od. durch Verbreiten von → Inhalten zu einer rechtswidrigen, mit Strafe bedrohten Tat auffordert. Wird die Tat begangen, wird der Auffordernde auch hier wie ein Anstifter iSd § 26 StGB, dh wie der Täter bestraft. Bleibt die Aufforderung erfolglos, so umfasst der Strafrahmen Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, wobei die Strafe nicht höher ausfallen darf als diejenige, die für die intendierte Tat angedroht ist. Wegen der in gleicher Weise begangenen Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten vgl. § 116 OWiG.

Aufführungsrecht

Das Aufführungsrecht ist ein → Verwertungsrecht des → Urhebers eines urheberrechtlich geschützten Werks (→ Urheberrecht). Es berechtigt ihn, ein Werk der Musik (§ 2 Abs. 1